



Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung: Mehrwertausgleich

ÄNDERUNG BAUORDNUNG

Vorprüfung und öffentliche Auflage

Von der Gemeindeversammlung vorberaten am xx. Juni 2026

Von der Urnenabstimmung festgesetzt am xx.xx.2026

Namens der Urnenabstimmung

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

1. – 4.

unverändert

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 44

Diese Bau- und Zonenordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG wird publiziert.

Von der Gemeindeversammlung am 22.01.2020 vorberaten.

Durch die Urnenabstimmung vom 28.06.2020 festgesetzt.

Namens der Urnenabstimmung

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid

Von der Baudirektion genehmigt am 15. Juli 2021 Für die Baudirektion:

BDV-Nr. 0253/21

1. – 4.

unverändert

5. MEHRWERTAUSGLEICH

Mehrwertabgabe

Art. 44

Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

Freifläche

Art. 45

Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

Abgabesatz

Art. 46

Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Erträge

Art. 47

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

5. 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 44 Art. 48

Diese Bau- und Zonenordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG wird publiziert.

Von der Gemeindeversammlung am xx. Juni 2026 vorberaten.

Durch die Urnenabstimmung vom xx. xx. 2026 festgesetzt.

Namens der Urnenabstimmung

Die Präsidentin: Maja Reding Vestner

Der Schreiber: Martin Schmid

Von der Baudirektion genehmigt am xx. xx. 2026

Für die Baudirektion:

BDV-Nr. xxxxx

Hinweis: Beträgt der Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Ziff. 7.12.2 von der Abgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird gestützt auf § 19 Abs. 4 MAG gleichwohl eine Abgabe gemäss Abs. 3 erhoben.